

## **Gemeinderat**

Drucksache Nr. GR-2016-000164

**öffentlich**

Az.: 022.3; 794.50

Verantwortlich: Sandra Ittig



Sitzung am: 06.10.2016

TOP: 4

### **Vorhabenbezogener Bebauungsplan 'Solarpark Tuningen' - Offenlagebeschluss**

**Sachverständige:** Herr Tim Morath, EnBW; Herr Stehle, kommunalPLAN

**Befangen:** --

**Anlagen:** Entwurf Bebauungsplan einschl. textlicher Festsetzungen und örtlicher Bauvorschriften  
Belegungsplan Solaranlage

#### **Sachstandsbericht:**

##### **1. Planungsanlass und Arbeitsstand**

Die EnBW Solar GmbH beabsichtigt auf Teilflächen der Grundstücke Flst. Nr. 2475, 2476, 2477, 5798 auf einer Gesamtfläche von ca. 6,4 ha eine Photovoltaik (PV) – Freiflächenanlage zu errichten. Die Flächen liegen entlang der Autobahn A 81 und werden aktuell landwirtschaftlich und als Grünland genutzt.

Für den Bau der PV-Freiflächenanlage werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen durch die Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplans im Parallelverfahren geschaffen.

Dazu hat der Gemeinderat am 29.10.2015 den Aufstellungsbeschluss gefasst.

Der Bebauungsplan wird im „Regelverfahren“ mit 2-stufigem Beteiligungsverfahren sowie Umweltprüfung und Umweltbericht durchgeführt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans wird gleichzeitig auch der Flächennutzungsplan punktuell geändert. Das Verfahren befindet sich in der Offenlage und Beteiligung der Behörden mit der Entwurfsfassung.

Zur Klärung der erforderlichen Umweltmaßnahmen fand am 10.03.2016 ein Scoping-Termin im Landratsamt statt.

Im Juni/Juli 2016 wurden die Behörden frühzeitig mit dem Vorentwurf zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan beteiligt und die Öffentlichkeit hatte Gelegenheit, Stellungnahmen abzugeben.

## **2. Entwurfssfassung VEP „Solarpark Tuningen“**

### **2.1 Anregungen aus der „frühzeitigen Beteiligung“**

Aus der Öffentlichkeit wurden Anregungen zur Fläche „B“ abgegeben.

Der dort wirtschaftende Landwirt befürchtet Mehrkosten durch Futterzukauf, da die Fläche der Solaranlage nicht mehr wie bisher landwirtschaftlich nutzbar ist. Er bittet, die Genehmigung zur Umsetzung dieser Fläche zu versagen.

Im Rahmen der Vorabwägung wird empfohlen, dieser Anregung nicht zu entsprechen.

Von Behörden und Verbänden wurden zahlreiche Anregungen abgegeben, die weitgehend im Bebauungsplan-Entwurf berücksichtigt werden:

- Aufnahme der bestehenden Erdgas-Hochdruckleitung entlang der westlichen Grenze des Teil B (Ost). Aufgrund der Randlage tangiert die Leitung nicht die geplante Nutzung durch Solarmodule.
- Aufnahme einer Randeingrünung an der Nordseite der westlichen Teilfläche (Anregung der Naturschutzbehörde).
- Für die geplante Errichtung der Solarmodule innerhalb der Anbauverbotszone (40 m entlang der Autobahn) ist eine Ausnahmegenehmigung der Straßenbaubehörde erforderlich. Voraussetzung ist, dass eine Blendwirkung auf den Verkehr der A81 ausgeschlossen ist. Durch ein entsprechendes Gutachten wurde dies durch den Vorhabenträger nachgewiesen.

Gem. Abstimmung mit der Straßenbaubehörde sollen beide Teilgebiete mit einem Sichtschutzzaun an der jeweiligen Seite zur Autobahn (Fläche „West“ 3,5 m hoch, Fläche „Ost“ 3,0 m hoch) versehen werden.

- Bezüglich Ausgleich Artenschutz zum Bebauungsplan „Solarpark“ fehlen noch geeignete Ersatzflächen für das entfallende Nahrungshabitat des Weißstorchs.

Erforderlich werden Wiesenaufwertungen wie sie auf kommunalen Flächen wie „Nachtweid“ und „Festwiese“ möglich erscheinen.

Ohne einen Ersatz des entfallenden Nahrungshabitat für den Weißstorch wird die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes nicht aufrecht zu erhalten. Damit könnte das Vorhaben nicht zur Rechtskraft geführt werden.

Wenn die vorgeschlagenen Maßnahmen umgesetzt werden, kann die Gemeinde durch Anrechnung auf ihr Öko-Konto von ca. 230.000 Ökopunkten als Guthaben profitieren.

### **2.2 Aktuelle Entwurfssfassung**

In der Sitzung werden Herr Morath und Herr Stehle die aktuelle Projekt- und Bebauungsplan-Entwurfssfassung vorstellen.

### **Beschlussvorschlag:**

1. Dem vorgestellten Konzept der Ökokonto-Maßnahmen für das Plangebiet mit Übertrag von Ausgleichspotentialen für andere Baugebiete wird zugestimmt.
2. Die Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfs des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark“ sowie die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB werden beschlossen.

